

Holzindustriefachmann EFZ / Holzindustriefachfrau EFZ

Berufsnummer 30004

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

gemäss Anhang 1 des Bildungsplans und der Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFJ vom 15. Juni 2021

Verabschiedet durch die Kommission Berufsentwicklung und Qualität am
18. Mai 2022

Abzurufen unter holz-bois.ch und vsh.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	7
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung¹⁾</i>	8
5	Erfahrungsnote	9
6	Angaben zur Organisation	9
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	9
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	9
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	9
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	9
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	9
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	9
6.7	<i>Archivierung</i>	9
	Inkrafttreten	10
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	11

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Holzindustriefachfrau / Holzindustriefachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15. Juni 2021. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 21
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Holzindustriefachfrau / Holzindustriefachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15. Juni 2021
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

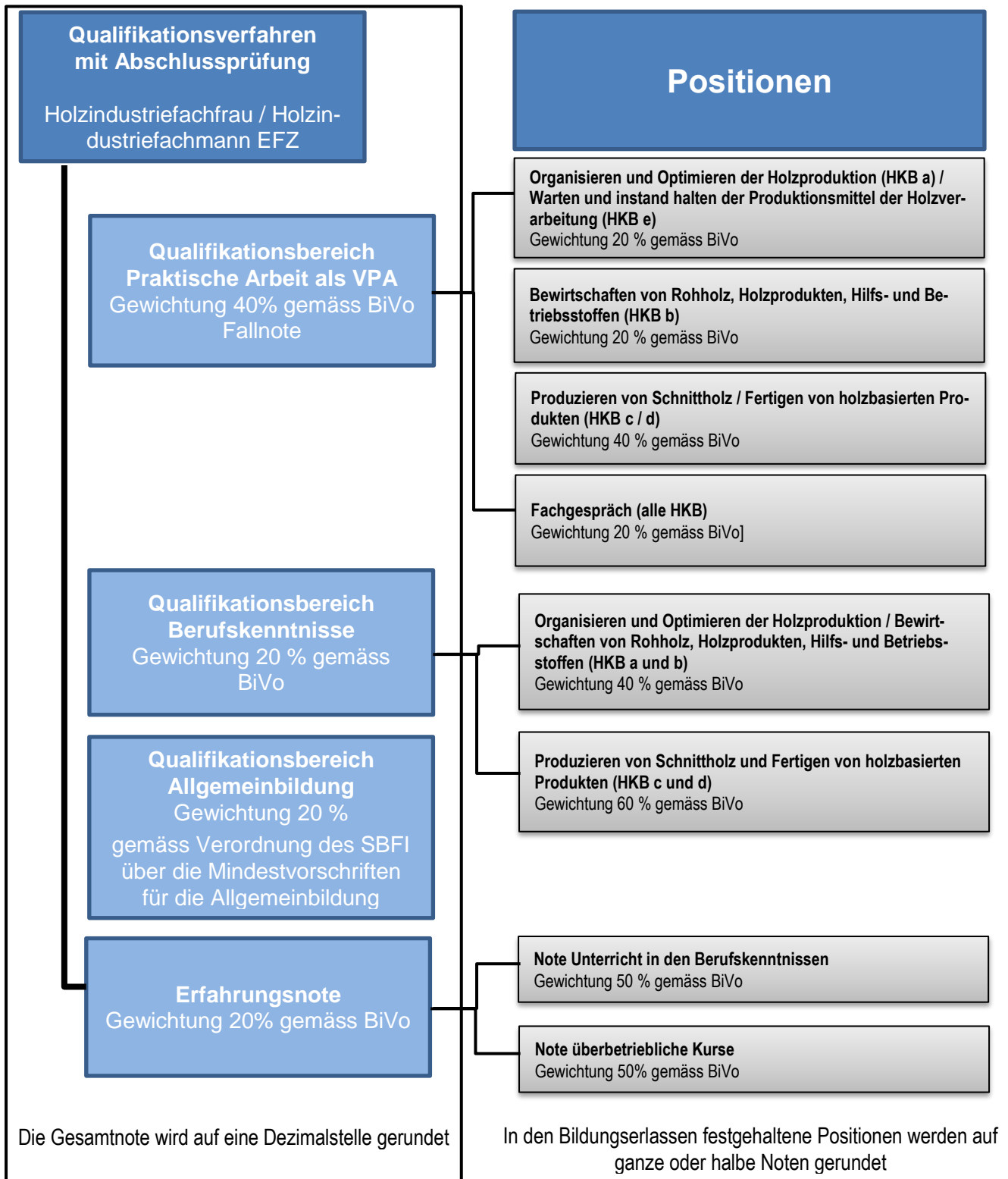
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblatt/Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA **dauert 8 Stunden** und findet im Lehrbetrieb statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Organisieren und Optimieren der Holzproduktion (HKB a) / Warten und Instand halten der Produktionsmittel der Holzverarbeitung (HKB e)	20 %
2	Bewirtschaften von Rohholz, Holzprodukten, Hilfs- und Betriebsstoffen (HKB b)	20 %
3	Produzieren von Schnittholz (HKB c) / Fertigen von holzbasierten Produkten (HKB d)	40 %
4	Fachgespräch (alle HKB)	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Im Folgenden werden die einzelnen Positionen im Detail erläutert:

Position 1: Organisieren und Optimieren der Holzproduktion (HKB a) / Warten und Instandhalten der Produktionsmittel der Holzverarbeitung (HKB e) – Gewichtung: 20%

Auftrag	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Organisieren und Optimieren der Holzproduktion	a1 Mit Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Kunden angemessen kommunizieren a2 Herstellung von Holzprodukten planen und organisieren a3 Gefahren erkennen und Schutzmassnahmen ergreifen a4 Erledigte Aufträge der Produktion und des Rüstens von Holzprodukten dokumentieren	laufend
Anlage oder Maschine warten	e1 Anlagen und Maschinen der Holzverarbeitung warten	1 h

Auftrag 1: Organisieren und Optimieren der Holzproduktion

Die Handlungskompetenzen a2 bis a4 werden über die gesamte Dauer der VPA hinweg mit je spezifischen Kriterien überprüft. Die Handlungskompetenz a1 wird insbesondere bei der Annahme von Lieferungen beurteilt.

Auftrag 2: Anlage oder Maschine warten

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Kandidatinnen und Kandidaten führen im Rahmen des Werkzeugwechsels an einer Haupt- oder Nebenanlage bzw. -maschine eine periodisch vorgesehene Wartungsarbeit durch. Dabei beachten sie die spezifischen Sicherheitsvorkehrungen.

Position 2: Bewirtschaften von Rohholz, Holzprodukten, Hilfs- und Betriebsstoffen (HKB b) – Gewichtung: 20%

Die Kandidatinnen / Kandidaten führen **zwei** Aufträge aus:

Auftrag	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Rundholz bzw. Schnittholz annehmen und einlagern	b1 Lieferungen von Rohholz annehmen b2 Schnittholz, holzbasierte Produkte, Hilfs- und Betriebsstoffe annehmen, verschieben und lagern	1.5 h
Schnittholz bzw. holzbasierte Produkte für die Auslieferung rüsten	b3 Halbfabrikate und holzbasierte Produkte für die Auslieferung rüsten b4 Schnittholz, holzbasierte Produkte, Hilfs- und Betriebsstoffe bewirtschaften sowie Daten und Informationen dazu erheben und weiterleiten	

Auftrag 1: Rund- bzw. Schnittholz annehmen und einlagern

Kandidatinnen und Kandidaten nehmen von einem Lieferanten Rund- bzw. Schnittholz entgegen, kontrollieren Menge und Qualität und führen das entgegengenommene Holz dem entsprechenden innerbetrieblichen Zweig zu bzw. lagern dieses korrekt ein.

Auftrag 2: Schnittholz bzw. holzbasierte Produkte für die Auslieferung rüsten (b3 und b4)

Kandidatinnen und Kandidaten rüsten und kontrollieren gem. Auftrag Schnittholz bzw. holzbasierte Produkte, verpacken, kennzeichnen und beschriften diese. Ausserdem erfassen sie die Daten gemäss den betrieblichen Vorgaben.

Position 3: Produzieren von Schnittholz (HKB c) oder Fertigen von holzbasierten Produkten (HKB d) – Gewichtung: 40%

Je nach betrieblicher Ausrichtung werden die Kandidatinnen und Kandidaten entweder in der Produktionsstufe 1 oder in der Produktionsstufe 2 geprüft:

Auftrag	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Produktionsstufe 1 Rundholz zu Schnittholz verarbeiten Nebenprodukte bearbeiten	c1 Produktion von Schnittholz vorbereiten c2 Schnittholz produzieren	5 h
<i>/ (oder)</i>		
Produktionsstufe 2 Holzbasierte Produkte herstellen	d1 Fertigung von holzbasierten Produkten vorbereiten d2 Holzbasierte Produkte fertigen	5 h

Produktionsstufe 1

Rundholz zu Schnittholz verarbeiten: 1 Hauptmaschine mit Sortimentswechsel

Kandidatinnen und Kandidaten überprüfen den Auftrag, bereiten die Produktion gemäss Auftrag vor, steuern und überwachen die Produktion entsprechend. Ausserdem paketieren, sortieren und kontrollieren sie die produzierten Mengen gemäss Auftrag. Bei allen Arbeitsgängen werden die je spezifischen Sicherheitsvorkehrungen beachtet.

Nebenprodukte bearbeiten: 2 Nebenmaschinen

Kandidatinnen und Kandidaten überprüfen den Auftrag/die Aufträge, bereiten die Verarbeitung von Schnittholz gemäss Auftrag/Aufträgen vor, steuern und überwachen die Produktion entsprechend. Dabei werden die je spezifischen Sicherheitsvorkehrungen beachtet.

Produktionsstufe 2

Herstellen von holzbasierten Produkten gemäss betrieblicher Ausrichtung: Drei Produktionsprozesse mit einem Sortiments- oder Profilwechsel

Kandidatinnen und Kandidaten überprüfen den Auftrag/die Aufträge, planen die Produktionsabläufe, bereiten die entsprechenden Anlagen vor, steuern und überwachen die Produktion. Ausserdem führen sie die entsprechenden Qualitäts- und Masskontrollen durch. Bei allen Arbeitsgängen werden die je spezifischen Sicherheitsvorkehrungen beachtet.

Position 4: Fachgespräch – Gewichtung: 20%

Auftrag	Handlungskompetenzen	Dauer
1 Fachgespräch	Vernetzung über alle Handlungskompetenzbereiche	0.5 h

Im Rahmen des Fachgesprächs werden die ausgeführten Arbeiten erörtert. Dabei werden Entscheide, Varianten, Alternativen, Begründungen und gegebenenfalls Schnittstellen zu vor- oder nachgelagerten Verarbeitungsschritten diskutiert und vertieft. Das Fachgespräch dauert insgesamt 30 Minuten und kann je nach betrieblicher Situation bzw. Auftrag in max. zwei Sequenzen aufgeteilt werden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mit dem Aufgebot ein Kriterienblatt zur Vorbereitung auf das Fachgespräch.

Mögliche Bewertungskriterien

- Kann schlüssig über die Arbeitsschritte Auskunft geben
- Kann Fachbegriffe richtig einsetzen

Hilfsmittel: Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden. Weitere Hilfsmittel sind ausschliesslich gemäss Prüfungsaufgebot zulässig.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die Kandidatin/der Kandidat die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und **dauert drei Stunden**.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Organisieren und Optimieren der Holzproduktion / Bewirtschaften von Rohholz, Holzprodukten, Hilfs- und Betriebsstoffen (HKB a, b)	90 Min.		40 %
2	Produzieren von Schnittholz und Fertigen von holzbasierten Produkten (HKB c, d)	90 Min.		60 %

Die Bewertung erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).

Position 1:

Mögliche Themenbereiche, welche überprüft werden, sind:

- Beurteilung von Ausführungsvarianten (a2.9)
- Optimierung der Holzproduktion (a4.2)
- Schadbilder identifizieren und Massnahmen bestimmen (b1.6, b1.7)

Es gibt keine Unterpositionen.

Position 2:

Mögliche Themenbereiche, welche überprüft werden, sind:

- Holzarten identifizieren, Eigenschaften, Verwendungszwecke (c1.1 – c1.4)
- Restholz verarbeiten (c4.1 – c4.5)
- Holzbasierte Produkte erkennen und Verwendungszwecke/-möglichkeiten beschreiben (d1.1, d1.2)
- Schnittholz trocknen und behandeln (c3.1 – c3.9)
- Oberflächen der gefertigten holzbasierten Produkte behandeln (d3.1 – d3.7)
- Restholz aus der Fertigung von holzbasierten Produkten verwerten und entsorgen (d4.1 – d4.3)

Es gibt keine Unterpositionen.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Die Prüfung Berufskennnisse schriftlich kann sowohl in Papier- wie in digitaler Form stattfinden. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden frühzeitig über die Prüfungsform informiert. Die Prüfungsstandorte führen die Prüfung in einheitlicher Form durch.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung^[3]

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der VPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Holzindustriefachfrau EFZ und Holzindustriefachmann EFZ treten am 18. Mai 2022 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 20. Mai 2022

Holzindustrie Schweiz

Verband Schweizerischer Hobelwerke

sig. Thomas Lädach, Präsident

sig. Peter Marty, Präsident

Schweizerische Kommission für
Berufsentwicklung und Qualität

sig. Urban Jung, Vorsitz

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 18. Mai 2022 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Holzindustriefachfrau EFZ und Holzindustriefachmann EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Holzindustrie Schweiz Verband Schweiz. Hobelwerke
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Holzindustriefachfrau / Holzindustriefachmann EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch